

Dienstag, 13. März 2001

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0081/2001);
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Sanktionen für Beförderungsunternehmen, die Drittstaatsangehörige ohne Dokumente in Mitgliedstaaten verbringen *

A5-0069/2001

Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Sanktionen für Beförderungsunternehmen, die Staatsangehörige dritter Länder ohne die für die Einreise erforderlichen Dokumente in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen (10701/2000 – C5-0470/2000 und 14074/2000 – C5-0005/2001 – 2000/0822(CNS))

Der Entwurf wird abgelehnt.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Sanktionen für Beförderungsunternehmen, die Staatsangehörige dritter Länder ohne die für die Einreise erforderlichen Dokumente in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen (10701/2000 – C5-0470/2000 und 14074/2000 – C5-0005/2001 – 2000/0822(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (10701/2000) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (14074/2000),
- gestützt auf Artikel 61 Buchstabe a und Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0005/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0069/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 20.9.2000, S. 8.

Dienstag, 13. März 2001

1. lehnt den Entwurf des Rates ab;
2. fordert die Französische Republik auf, ihre Initiative zurückzuziehen und im Rat und mit der Kommission eine Einigung über die Ausarbeitung einer Gemeinschaftspolitik für Einwanderung zu erzielen;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

3. Vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen *

A5-0077/2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (KOM(2000) 303 – C5-0387/2000 – 2000/0127(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung (15)

(15) Den Mitgliedstaaten ist, sofern sie dies wünschen, zu gestatten, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen neben den im Ratsbeschluss genannten Kategorien von Vertriebenen weiteren Personengruppen, die aus denselben Gründen aus demselben Herkunftsland vertrieben wurden, vorübergehenden Schutz zu gewähren und dafür entsprechende Bedingungen festzulegen.

entfällt

Abänderung 2

Erwägung (18)

(18) Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags müssen Regeln für den Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt werden.

(18) **Gemäß** den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Bestimmungen des Vertrags **muss** der Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen **garantiert** werden.

Abänderung 3

Erwägung (20)

(20) Es muss ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu fördern, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben. Dieser Mechanismus umfasst zwei Aspekte, zum einen die Finanzierung, zum anderen die Aufnahme der betreffenden Personen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der doppelten Freiwilligkeit, d. h. der Freiwilligkeit seitens der Aufnahmemitgliedstaaten und seitens der Vertriebenen. Die Möglichkeit der Nichtanwendung des zweiten Aspekts sowie die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind vorzusehen.

(20) Es muss ein Solidaritätsmechanismus geschaffen werden, um eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu fördern, die sich im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Aufnahme dieser Personen und den damit verbundenen Folgen ergeben.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 251.